

Geschäftsverzeichnismrn. 2513 und 2515
Urteil Nr. 166/2003 vom 17. Dezember 2003

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 1. März 2002 über die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, erhoben von der VoG Liga voor Mensenrechten bzw. von der VoG Ligue des droits de l'homme und der VoG Défense des Enfants - International - Belgique, branche francophone (D.E.I. Belgique).

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 23. August 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. August 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Liga voor Mensenrechten, mit Vereinigungssitz in 9000 Gent, Van Stopenberghestraat 2, Klage auf Nichtigklärung des Gesetzes vom 1. März 2002 über die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. März 2002, dritte Ausgabe).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 31. August 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. September 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoG Ligue des droits de l'homme, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Onderrichtsstraat 91, und die VoG Défense des Enfants – International – Belgique, branche francophone (D.E.I. Belgique), mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Kiekenmarkt 30, Klage auf Nichtigklärung des vorgenannten Gesetzes vom 1. März 2002.

Diese unter den Nummern 2513 und 2515 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Mit denselben Klageschriften beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung des vorgenannten Gesetzes. Mit Urteil Nr. 167/2002 vom 13. November 2002 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Februar 2003) hat der Hof die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Schriftsätze wurden von dem Ministerrat, der Flämischen Regierung und der Regierung der Französischen Gemeinschaft eingereicht.

Erwiderungsschriftsätze wurden von den klagenden Parteien eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Juli 2003

- erschienen

- P. Pataer, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2513,

. RA B. Cambier *loco* RA D. Renders, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2515,

. B. Van Keirsbilck, für die VoG Défense des Enfants - International – Belgique, branche francophone (D.E.I. Belgique),

. RÄin S. Taillieu *loco* RA P. Hofströssler und RA O. Vanhulst, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. RÄin N. Van Laer, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

### *In bezug auf die Zulässigkeit*

A.1.1. Die Flämische Regierung ficht das Interesse der klagenden Parteien an der Nichtigerklärung des angefochtenen Gesetzes an. Sie könnten ihr Interesse nicht auf eine angebliche Nachlässigkeit des Gesetzgebers stützen (die Tatsache, keine pädagogischen Maßnahmen vorzusehen), wenn dieser Gesetzgeber nicht in dem von den Klägern gewünschten Sinne hätte auftreten können (weil dies zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften gehöre). Der Nachteil, daß keine pädagogischen Maßnahmen vorgesehen worden seien, sei im übrigen inexistent, da das Zusammenarbeitsabkommen « über das geschlossene Zentrum für die zeitweilige Unterbringung minderjähriger Straftäter », das der Föderalstaat, die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft und die Flämische Gemeinschaft am 30. April 2002 geschlossen hätten, sehr wohl die Begleitung und pädagogische Betreuung der dem Zentrum anvertrauten Jugendlichen vorsehe.

A.1.2. Die klagenden Parteien seien Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit dem Ziel, jede Ungerechtigkeit und jeden Eingriff in die Rechte von Personen oder Gemeinschaften zu bekämpfen und die Grundsätze der Gleichheit, Freiheit und Menschlichkeit zu verteidigen, die demokratischen Gesellschaften zugrunde lägen (klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2513 und erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2515), und die Rechte des Kindes auf allen Ebenen zu fördern, zu schützen und zu verteidigen, besonders diejenigen, die in den internationalen Erklärungen und Verträgen angeführt seien (zweite klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2515). Sie sind der Ansicht, ihre Zielsetzung werde durch das angefochtene Gesetz beeinträchtigt, übrigens nicht allein dadurch, daß es keinen pädagogischen und sozialen Rahmen vorsehe, sondern mehr allgemein dadurch, daß es darauf ausgerichtet sei, den Minderjährigen ihre Freiheit zu entziehen.

*In bezug auf die Klagegründe, in denen ein Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung angeführt wird*

### *Erster Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2513 und 2515*

A.2.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2513 führt an, das angefochtene Gesetz beinhalte einen Verstoß gegen Artikel 5 § 1 II Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Die Autoren des zum angefochtenen Gesetz führenden Gesetzesvorschlags hätten sich zu Unrecht auf ein Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats gestützt, in dem die These entwickelt werde, daß der föderale Gesetzgeber aufgrund seiner Restzuständigkeit ein Jugendstrafrechtssystem oder Besserungsmaßnahmen einführen könne. Da von einem Jugendstrafrecht nicht mehr die Rede sei, so führt die klagende Vereinigung an, passe die Unterbringung von Minderjährigen, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hätten, auch weiterhin in den Rahmen des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, eines Gesetzes, dessen Zielsetzung in der Hilfeleistung bestehe. In dieser Logik seien nur die Gemeinschaften für die Durchführung der Maßnahmen zuständig.

Überdies, so fährt die klagende Partei fort, seien die Gemeinschaften für alle Angelegenheiten des Jugendschutzes, vorbehaltlich der ausdrücklich angegebenen Ausnahmen, zuständig. Diese Ausnahmen legten im

Zusammenhang mit den Einrichtungen oder der Infrastruktur nichts fest, so daß die Zuständigkeit für die Einrichtung und die Gründung von Jugendeinrichtungen ein Sachbereich der Gemeinschaften sei.

Die klagende Vereinigung leitet weiter aus den Vorarbeiten ab, daß die Unterbringung Minderjähriger in einer föderalen Einrichtung sich erübrigen würde, sobald es in den Gemeinschaften genügend Einrichtungen gebe, und stellt fest, daß die Artikel 9 und 10 die unentbehrliche Verbindung mit den Gemeinschaften bei der pädagogischen Begleitung ausdrückten. Artikel 3 Nr. 4 seinerseits sei wegen der Verweisungen auf das Jugendschutzgesetz nicht im Einklang mit der Zielsetzung des angefochtenen Gesetzes, das eher auf den Schutz der Gesellschaft und eine Bestrafung abziele. Auch ergebe sich durch die Feststellung, daß die Gemeinschaften nicht ausreichend Plätze für jugendliche Straftäter vorsähen, nicht die Zuständigkeit für den föderalen Gesetzgeber, selbst eine geschlossene Einrichtung einzurichten.

Aus der zu Zusammenarbeitsabkommen mit den Gemeinschaften führenden Konzertierung, die die föderale Regierung beim Zustandekommen des angefochtenen Gesetzes angestrebt habe, ziehe die klagende Partei schließlich den Schluß, daß man mit dem angefochtenen Gesetz keine Sicherungsmaßnahmen habe einführen wollen. Über solche Maßnahmen müsse nämlich keine Konzertierung mit den Gemeinschaftsregierungen stattfinden.

A.2.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2515 leiten einen ersten Klagegrund ab aus dem Verstoß gegen die Artikel 5 § 1 II Nr. 6 Buchstabe d) und 6 § 3bis Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Im ersten Teil des Klagegrunds machen die klagenden Parteien geltend, daß der Föderalstaat nur für die Festlegung der Maßnahme, die gegen einen Minderjährigen ergriffen werden könne, der eine als Straftat qualifizierte Tat begangen habe, zuständig sei, nicht aber für deren Ausführung, Organisation, Finanzierung und Anwendung. Wie die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2513 vertreten sie den Standpunkt, daß die Ausnahmen in bezug auf die Zuständigkeit der Gemeinschaften für den Jugendschutz streng auszulegen seien, daß die vorläufige Unterbringung eines Minderjährigen in dem geschlossenen Zentrum sich als eine Jugendschutzmaßnahme erweise und daß die Bestimmung, die die Möglichkeit eines Zusammenarbeitsabkommens mit den Gemeinschaften vorsehe, hinreichend verdeutliche, daß der Föderalstaat sich eine Zuständigkeit der Gemeinschaften aneigne. Sie sind schließlich der Ansicht, die öffentliche Sicherheit sei kein eigentlicher Sachbereich, sondern eine Zielsetzung, die jede Behörde bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit anstreben müsse, da die Föderalbehörde andernfalls unter dem Vorwand der öffentlichen Sicherheit in alle Zuständigkeitsbereiche eingreifen könne.

Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, die durch Artikel 6 § 3bis Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgeschriebene Konzertierung habe vor der Annahme des angefochtenen Gesetzes nicht stattgefunden.

A.2.3. Der Ministerrat, die Flämische Regierung und die Regierung der Französischen Gemeinschaft widerlegen einstimmig die Argumente der klagenden Parteien. Sie berufen sich hierzu vor allem auf das bereits angeführte Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates und machen geltend, der föderale Gesetzgeber habe aufgrund seiner Restbefugnis gehandelt. Die wichtigste Zielsetzung sei nämlich nicht der Schutz der Jugend, sondern der Schutz der Gesellschaft.

Der Verweis auf ein Zusammenarbeitsabkommen sei gemäß dem Ministerrat wie folgt zu rechtfertigen: Würde der Gesetzgeber selbst eine pädagogische Betreuung vorsehen, so würde er die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verletzen; würde er nichts vorsehen, so würde er gegebenenfalls gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen. Artikel 3 Nr. 4 seinerseits stehe in Übereinstimmung mit der Zielsetzung des angefochtenen Gesetzes, das nur ein *ultimum remedium* sei.

Daß das angefochtene Gesetz auch auf dem Mangel an Aufnahmeplätzen in den Einrichtungen, die von den Gemeinschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Jugendschutz errichtet würden, beruhe, habe nach Darlegung der Flämischen Regierung nicht zur Folge, daß der föderale Gesetzgeber eine Maßnahme des Jugendschutzes ergriffen habe; nicht die Ursache oder der Grund, sondern der Inhalt der Maßnahme sei ausschlaggebend, um festzustellen, ob ein Gesetzgeber die Grenzen seiner Zuständigkeit nicht überschritten habe.

Da die Föderalbehörde aufgrund ihrer Restbefugnis aufgetreten sei, sei Artikel 6 § 3bis Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nach Auffassung des Ministerrates und der Regierung der Französischen Gemeinschaft nicht anwendbar gewesen.

*Zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2515*

A.3.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2515 leiten einen Klagegrund ab aus dem Verstoß gegen dieselben Artikel 5 § 1 II Nr. 6 Buchstabe d) und 6 § 3bis Nr. 4, in Verbindung mit Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 37 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sowie mit « dem völkerrechtlichen allgemeinen Grundsatz der Stillhalteverpflichtung ».

Sie führen an, der föderale Gesetzgeber hindere die Gemeinschaften an der Einhaltung ihrer Verpflichtungen des internationalen Rechts. Das angefochtene Gesetz habe den ehemaligen Artikel 53 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz ersetzt, der unter gewissen Umständen die Unterbringung eines Minderjährigen in einer Haftanstalt ermöglicht habe, eine Maßnahme, die durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Urteil vom 29. Februar 1988 in Sachen Bouamar gegen Belgien als strikte Sicherheitsmaßnahme beurteilt worden sei. Dieses Rechtsprechungsorgan habe jedoch zugegeben, daß die Maßnahme als solche nicht im Widerspruch zu Artikel 5 § 1 Buchstabe d) der Europäischen Menschenrechtskonvention gestanden habe, insoweit sie von sehr kurzer Dauer sei und schnell durch eine Erziehungsmaßnahme ersetzt werde. Nach Auffassung des föderalen Gesetzgebers selbst ziele die Maßnahme « der gesellschaftlichen Absicherung » nur auf die Förderung der öffentlichen Sicherheit und den Schutz der Gesellschaft ab. Diese Maßnahme könne sich über einen viel längeren Zeitraum erstrecken als die Maßnahme zur Einweisung in eine Haftanstalt und scheine somit in höherem Maße in die Rechte der Minderjährigen einzugreifen, was einen Verstoß gegen die Stillhalteverpflichtung beinhalte.

Die klagenden Vereinigungen sind der Ansicht, der Hof könne prüfen, ob der Gesetzgeber nicht auf eine Weise hätte handeln können, die besser sowohl den Regeln der Zuständigkeitsverteilung als auch den fundamentalen Rechten entspreche.

A.3.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft vertritt den Standpunkt, der Klagegrund sei für unzulässig zu erklären, da er in Wirklichkeit einen Verstoß gegen die angeführten Verträge und nicht gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung bemängele.

Der Ministerrat ficht zunächst das Bestehen einer Stillhalteverpflichtung an. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft sei eine solche Verpflichtung in den Regeln der Zuständigkeitsverteilung nicht enthalten. Sodann führen beide Parteien an, daß die besagten Verträge die Möglichkeit vorsähen, Minderjährige vorläufig einzuweisen, wenn keine andere Lösung bestehe und insofern die Unterbringung die entsprechende Betreuung biete, was hier - aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 30. April 2002 - der Fall sei.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ficht ferner den Standpunkt an, das angefochtene Gesetz sei weniger günstig als Artikel 53 des Gesetzes vom 8. April 1965. Obwohl die Maßnahme von längerer Dauer sein könne als die frühere Regelung, erfolge die Unterbringung nicht in einem Gefängnis, sondern in einer spezialisierten Einrichtung, sei sie mit mehr Garantien verbunden (u.a. gerichtliche Aufsicht) und gehe sie mit einer pädagogischen, sozialen und psychologischen Betreuung einher. Außerdem entspreche das angefochtene Gesetz der Kritik des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in dem angeführten Urteil.

Schließlich verweist der Ministerrat darauf, daß der Hof die Sachdienlichkeit der angefochtenen Bestimmungen nicht beurteile und grundsätzlich nicht befugt sei zu prüfen, ob das angestrebte Ziel nicht auf andere Weise erreicht werden könne.

*In bezug auf die Klagegründe, in denen ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt wird*

*Zweiter Klagegrund, erster Teil, in der Rechtssache Nr. 2513*

A.4.1. Der klagenden Partei zufolge verstoße das angefochtene Gesetz gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es auf Minderjährige abziele, die eine « als Straftat qualifizierte Tat begangen haben ». Minderjährige könnten dieser Formulierung zufolge ihrer Freiheit beraubt werden, ohne daß ein Richter festgestellt habe, daß sie die als Straftat qualifizierte Tat begangen hätten, oder ohne daß sie diesbezüglich beschuldigt worden seien. Die Diskriminierung Minderjähriger hinsichtlich Erwachsener sei in keiner Hinsicht durch eine Spezifität der Minderjährigkeit gerechtfertigt.

A.4.2. Der Ministerrat verweist darauf, daß ein Minderjähriger nicht ohne Eingreifen eines Richters eingewiesen werden könne und daß außerdem schwerwiegende Schuldindizien vorliegen müßten, nicht wegen einer Straftat, sondern wegen einer Tat, die als Straftat qualifiziert werde und über die der Tatrichter urteilen werde.

A.4.3. Nach Darlegung der Flämischen Regierung dürfe die Lage eines dem Zentrum anvertrauten Jugendlichen nicht mit derjenigen eines verurteilten Erwachsenen verglichen werden, sondern mit derjenigen eines Erwachsenen, der ebenfalls eine als Straftat qualifizierte Tat begangen habe und der in Untersuchungshaft genommen werde.

*Zweiter Klagegrund, zweiter Teil, in der Rechtssache Nr. 2513*

A.5.1. Die klagende Partei führt an, das angefochtene Gesetz verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da der Zugang zum Zentrum für die vorläufige Unterbringung von Minderjährigen, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hätten, auf Jungen begrenzt sei. Selbst wenn statistisch nachgewiesen wäre, daß männliche Minderjährige gewalttätiger wären und deshalb ein größeres Sicherheitsrisiko darstellen würden als weibliche Minderjährige, dann noch sei der klagenden Partei zufolge der Behandlungsunterschied nicht gerechtfertigt. Der gleichen Argumentation zufolge könnte dann, wenn man davon ausginge, daß in einem großstädtischen Umfeld ein gewalttätigeres Verhalten bei den Jugendlichen festgestellt werde, das Gesetz auf Jugendliche aus diesem Milieu beschränkt werden.

A.5.2. Der Ministerrat und die Flämische Regierung verweisen darauf, daß in den geschlossenen Gemeinschaftseinrichtungen bisher immer genügend Plätze für die Unterbringung straffälliger minderjähriger Mädchen zur Verfügung stünden und daß die schweren Straftaten *de facto* hauptsächlich von Jungen verübt würden. Die öffentliche Sicherheit sei daher gefährdet worden, da Jungen, die schwere Straftaten begangen hätten, in die Freiheit hätten entlassen werden müssen, so daß der Gesetzgeber vernünftigerweise davon habe ausgehen können, daß die angefochtenen Bestimmungen nur auf Jungen anwendbar sein würden. Die Flämische Regierung fügt hinzu, die Ausdehnung der Sicherheitsmaßnahme auf Mädchen hätte die praktische Ausführung erheblich erschwert, was nicht im Verhältnis zu der Eventualität stehe, daß es äußerst ausnahmsweise einmal vorkommen könne, daß ein Mädchen für diese Maßnahme in Frage komme.

*Zweiter Klagegrund, dritter Teil, in der Rechtssache Nr. 2513*

A.6.1. Die klagende Partei führt an, die unterschiedliche Behandlung von Jugendlichen, die die gleiche, als Straftat qualifizierte Tat begangen hätten, beinhalte einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Abhängig vom Vorhandensein verfügbarer Plätze in den Gemeinschaftseinrichtungen würden sie entweder in eine solche Einrichtung oder in das föderale Zentrum eingewiesen werden. Im föderalen Zentrum könnte der Aufenthalt der Jugendlichen sich auf einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten und fünf Tagen erstrecken, während er sich aufgrund von Artikel 52*quater* des Gesetzes vom 8. April 1965 in einer Gemeinschaftseinrichtung auf einen verlängerbaren Zeitraum von drei Monaten ausdehnen könnte.

A.6.2. Der Ministerrat bemerkt, der Hof sei nicht befugt, über eine vorgebliche diskriminierende Anwendung des Gesetzes zu befinden. Hilfsweise wiederholt der Ministerrat, daß ein Minderjähriger nur im föderalen Zentrum untergebracht werden könne, wenn in einer Gemeinschaftseinrichtung kein Platz sei, und daß der Minderjährige, sobald in einer solchen Einrichtung ein Platz frei werde, aus dem föderalen Zentrum entlassen werde. Außerdem werde die Aufenthaltsdauer im föderalen Zentrum von der in Artikel 52*quater* Absatz 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 vorgesehenen ersten Aufenthaltsdauer abgezogen, so daß von einer Diskriminierung nicht die Rede sein könne.

A.6.3. Nach Darlegung der Flämischen Regierung seien die ungleichen Behandlungen von Jugendlichen, die dem föderalen Zentrum anvertraut würden, und von Jugendlichen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung aufgenommen würden, sowie die Dauer des Aufenthaltes in der betreffenden Einrichtung die Folge des Unterschiedes zwischen den föderalen und den gemeinschaftlichen Regelungen, ebenso wie die Regelwerke bezüglich der einzelnen Einrichtungen des Jugendschutzes in den drei Gemeinschaften nicht die gleichen seien. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz sei jedoch nur möglich im Falle ungleicher Behandlungen durch denselben Gesetzgeber und nicht in Angelegenheiten, in denen der Föderalstaat und die Teilstaaten über eigene Befugnisse verfügten und folglich eine unterschiedliche Politik führen könnten.

*Zweiter Klagegrund, vierter Teil, in der Rechtssache Nr. 2513*

A.7.1. Die klagende Partei bringt vor, daß das angefochtene Gesetz gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, da es unmöglich sei, ein detailliertes Besserungsprogramm für die im föderalen Zentrum untergebrachten Jugendlichen vorzusehen, was für die in den Gemeinschaftseinrichtungen untergebrachten Jugendlichen wohl möglich sei. Diese Diskriminierung sei auf die zeitlich begrenzte Dauer der Aufnahme zurückzuführen. Außerdem könnten die Jugendlichen jederzeit in eine Gemeinschaftseinrichtung überwiesen werden. Die klagende Partei weist auch darauf hin, daß für die in das föderale Zentrum eingewiesenen Jugendlichen keine schulische Ausbildung vorgesehen sei.

A.7.2. Der Ministerrat entgegnet, die Flämische und die Französische Gemeinschaft sähen die gleiche Begleitung für das föderale Zentrum wie für ihre eigenen geschlossenen Einrichtungen vor.

A.7.3. Die Flämische Regierung wiederholt, durch das unterschiedliche Auftreten unterschiedlicher Gesetzgeber könne nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen werden. Hilfsweise bemerkt sie, der föderale Gesetzgeber sei nicht befugt gewesen, Erziehungsmaßnahmen zu ergreifen, und dies stelle bereits eine ausreichende Begründung der bemängelten ungleichen Behandlung dar. Außerdem entbehre die Beschwerde einer Grundlage, da in Ausführung des Artikels 9 des angefochtenen Gesetzes sowie des Zusammenarbeitsabkommens vom 30. April 2002 sehr wohl Erziehungsmaßnahmen vorgesehen worden seien, insbesondere durch die Gemeinschaften.

*Zweiter Klagegrund, fünfter Teil, in der Rechtssache Nr. 2513*

A.8.1. Die klagende Partei macht geltend, daß Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem ein Vormund vom Recht auf Anhörung ausgeschlossen werde. Ein Vormund habe nämlich nicht immer « das Sorgerecht » über den Minderjährigen, und « Sorgerecht » impliziere nicht immer die Ausübung der elterlichen Gewalt, was aber der Vormundschaft über Minderjährige eigen sei.

A.8.2. Nach Darlegung des Ministerrates habe der Gesetzgeber die Person oder Personen, die im Alltagsleben dem Minderjährigen am nächsten stünden, in das Verfahren einbeziehen wollen. Wenn der Vormund nicht das Sorgerecht über den Minderjährigen habe, könne der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, daß die Person, die das Sorgerecht ausübe, besser geeignet sei als der Vormund, um das Jugendgericht zu informieren. Der Gesetzgeber habe den Vormund also nicht automatisch aus dem Recht auf Anhörung ausgeschlossen.

A.8.3. Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei die angefochtene Bestimmung teleologisch auszulegen und müsse sie folglich nicht *a contrario*, sondern analog angewandt werden in bezug auf den etwaigen Vormund des betreffenden Minderjährigen.

*Dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2515*

A.9.1. Die klagenden Parteien führen an, das angefochtene Gesetz enthalte einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 3 und 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, den Artikeln 37 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, den Artikeln 37, 52 und 52<sup>quater</sup> des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz und Artikel 4 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über Jugendhilfe, indem es Minderjährige, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hätten, einer unterschiedlichen Behandlung unterwerfe, je nachdem, ob sie in einer Gemeinschaftseinrichtung untergebracht seien oder nicht. Dieses Kriterium sei ein Element, das nicht mit dem Minderjährigen und seinem Verhalten zusammenhänge, und ermögliche die Anwendung einer Regelung, die vorrangig der Erziehung oder vorrangig der Sicherheit diene. Aufgrund der obenerwähnten Vertragsbestimmungen sei das Einsperren eines Minderjährigen eine erniedrigende Behandlung, die soweit wie möglich zu vermeiden sei, und dürfe keine weniger erzieherische Regelung vorgesehen werden als diejenige, die zuvor in Kraft gewesen sei. Nach Darlegung der klagenden Parteien bestünden andere Mittel, die viel weniger die Rechte und Freiheiten der Minderjährigen verletzen, um zu einem gleichwertigen oder gar sachdienlicheren Ergebnis bei der Aufnahme von straffälligen Minderjährigen zu gelangen.

A.9.2. Der Ministerrat wiederholt, der Hof sei nicht befugt, über eine vorgeblich diskriminierende Anwendung des Gesetzes zu befinden, die Flämische und die Französische Gemeinschaft sähen die gleiche Begleitung für das föderale Zentrum wie für ihre eigenen geschlossenen Einrichtungen vor, die Unterbringung im föderalen Zentrum sei ein *ultimum remedium* und der Hof sei grundsätzlich nicht befugt zu prüfen, ob das angestrebte Ziel nicht auf andere Weise hätte erreicht werden können. Ferner bemerkt der Ministerrat, daß in dem in Artikel 52 des Gesetzes vom 8. April 1965 geregelten Verfahren sowohl in den geschlossenen Gemeinschaftseinrichtungen als auch im föderalen Zentrum lediglich Sicherungs- und nicht Erziehungsmaßnahmen ergriffen werden könnten.

A.9.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt an, die Verfügbarkeit freier Plätze in einer Gemeinschaftseinrichtung sei ein objektives und sachdienliches Kriterium. Die Maßnahme sei verhältnismäßig angesichts der Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und mißachte nicht die Grundprinzipien der Rechtsordnung. Der Minderjährige erhalte im föderalen Zentrum eine angemessene pädagogische Begleitung und werde so schnell wie möglich in eine Gemeinschaftseinrichtung versetzt. Außerdem habe der Gesetzgeber dem Richter einen breiten Ermessensspielraum gewährt.

A.9.4. Die Argumente der Flämischen Regierung sind in A.7.3 angeführt. Sie ist jedoch der Auffassung, der Klagegrund sei unzulässig, insofern er aus einem Gesetz und einem Dekret abgeleitet sei, da diese keine Rechte im Sinne von Artikel 11 der Verfassung gewährten, das heißt subjektive Rechte, von denen eine Norm mit Gesetzeskraft nicht abweichen dürfe.

#### *Vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2515*

A.10.1. Die klagenden Parteien führen an, das angefochtene Gesetz enthalte einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht, indem es für Jugendliche, die im föderalen Zentrum untergebracht würden, keine ähnliche Maßnahme vorsehe wie diejenige, die im Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 18. Mai 1993 zur Festlegung der Modalitäten für die Erfüllung der Schulpflicht in der Gruppe öffentlicher Einrichtungen für den Jugendschutz (offene und geschlossene Zentren) der Französischen Gemeinschaft vorgesehen sei. Dieser Erlaß besage, daß der Unterricht für Jugendliche während des Zeitraums der Unterbringung in einer dieser Einrichtungen Hausunterricht im Sinne des Gesetzes vom 29. Juni 1983 sei. Den Minderjährigen stehe geeignetes Personal zur Verfügung, um diesen Unterricht zu organisieren.

A.10.2. Nach Darlegung des Ministerrates stehe der Standpunkt der Kläger im Widerspruch zum Wortlaut des Zusammenarbeitsabkommens vom 30. April 2002. Die Flämische Gemeinschaft beschäftige sieben Lehrkräfte im föderalen Zentrum. Die Regelung über Hausunterricht der Französischen Gemeinschaft gelte auch für die Minderjährigen im föderalen Zentrum.

A.10.3. Nach Darlegung der Regierung der Französischen Gemeinschaft könne nicht behauptet werden, die im föderalen Zentrum untergebrachten Minderjährigen erhielten keine Unterstützung oder pädagogische Begleitung. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf Artikel 8 des obenerwähnten Zusammenarbeitsabkommens und auf die Zuteilung folgenden Personals für das Zentrum: ein pädagogischer Leiter, 26 Erzieher, 2 Sozialassistenten, 2 Psychologen und ein Teilzeit-Psychiater.

A.10.4. Die Argumente der Flämischen Regierung sind in A.7.3 angeführt. Sie ist jedoch der Auffassung, der Klagegrund sei unzulässig, insofern er aus einem Gesetz abgeleitet sei (siehe A.9.4).

*Fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2515*

A.11.1. Die klagenden Parteien führen an, das angefochtene Gesetz enthalte einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 1 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 52<sup>quater</sup> des Gesetzes vom 8. April 1965, insofern es eine Diskriminierung schaffe zwischen Minderjährigen, die gemäß dem angefochtenen Gesetz vorläufig untergebracht würden, und den Minderjährigen, die in einer geschlossenen Gemeinschaftseinrichtung untergebracht würden, da die Dauer der Unterbringung im zweiten Fall aufgrund von Kriterien festgelegt werden könne, die der Minderjährige überprüfen und anfechten könne auf der Grundlage der Straftakte, während dies in der erstgenannten Hypothese nicht der Fall sei. Das angefochtene Gesetz sehe keinerlei Mechanismus vor, nach dem die Behörden und der Minderjährige über die Verfügbarkeit von Plätzen in Gemeinschaftseinrichtungen informiert werden könnten.

A.11.2. Der Gesetzgeber habe nach Auffassung des Ministerrates diesbezüglich kein spezifisches Verfahren einführen müssen. Die Zusammenarbeit und Konzertierung zwischen allen mit der Unterbringung von Minderjährigen beauftragten Dienststellen sei Bestandteil einer ordnungsgemäßen und effizienten Arbeitsweise der mit Jugendangelegenheiten beauftragten öffentlichen Dienststellen.

A.11.3. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft verfügten Minderjährige aufgrund von Artikel 5 § 1 des angefochtenen Gesetzes über die Möglichkeit, anzufechten, daß die in Artikel 2 und 3 angeführten Bedingungen erfüllt seien. Gemäß den Vorarbeiten müsse der Richter dabei prüfen, ob in einer geeigneten Gemeinschaftseinrichtung ein Platz frei geworden sei.

*Sechster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2515*

A.12.1. Die klagenden Parteien führen an, das angefochtene Gesetz enthalte einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, da es eine Diskriminierung schaffe zwischen Jugendlichen, die durch einen Jugendrichter untergebracht würden, und Jugendlichen, die durch einen Untersuchungsrichter untergebracht würden. Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes sehe ein Berufungsverfahren vor, das den untergebrachten Minderjährigen die Möglichkeit gebe, die Beschlüsse des Jugendgerichts anzufechten; keine einzige Bestimmung biete die Möglichkeit, gegen die Beschlüsse zur Unterbringung im Zentrum, die ein Untersuchungsrichter erlassen habe, einzulegen.

A.12.2. Der Ministerrat, die Flämische Regierung und die Regierung der Französischen Gemeinschaft vertreten allesamt den Standpunkt, der Klagegrund beruhe auf einer falschen Auslegung des angefochtenen Gesetzes. Die ursprüngliche Maßnahme werde nämlich vom Jugendgericht oder vom Untersuchungsrichter ergriffen, doch danach müsse das Jugendgericht zuerst innerhalb von fünf Tagen und anschließend monatlich über die Aufhebung, die Änderung oder die Aufrechterhaltung der Maßnahme befinden. Erst gegen die letztgenannten Beschlüsse des Jugendgerichts sei eine Berufung möglich. Der angeführte Behandlungsunterschied bestehe also nicht.

A.12.3. Nach Darlegung der klagenden Parteien bestehe in jedem Fall weiterhin ein Behandlungsunterschied, da ein Minderjähriger, der vom Untersuchungsrichter untergebracht werde, 48 Stunden länger eingesperrt werden könne als ein Minderjähriger, der vom Jugendrichter untergebracht werde, ohne daß er während dieser Zeit Beschwerden gegen seine Situation einlegen könne.

*Siebter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2515*

A.13.1. Die klagenden Parteien führen an, das angefochtene Gesetz verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da es Minderjährigen, denen nur im Hinblick auf den Schutz der Gesellschaft ihre Freiheit entzogen würde, weniger Garantien biete als diejenigen, die Volljährige auf der Grundlage des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft besäßen. So hätten Minderjährige nicht das Recht, die Gesetzmäßigkeit der Unterbringungsentscheidung vor einem unabhängigen und unparteilichen Gericht anzufechten. Der Jugendrichter habe nämlich in bestimmten Fällen selbst die Beschlüsse zum Freiheitsentzug erlassen und werde in jedem Fall später zur Hauptsache befinden. Andererseits enthalte das Gesetz vom 20. Juli 1990 keine Bestimmung, die mit Artikel 7 § 1 des angefochtenen Gesetzes übereinstimme. Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die

Achtung vor der besonderen Verletzlichkeit der Minderjährigen verlangten sogar, daß diese Minderjährigen zusätzliche Garantien im Zusammenhang mit ihren spezifischen Bedürfnissen erhielten.

A.13.2. Der Ministerrat und die Flämische Regierung sind der Auffassung, daß Minderjährige, die Gegenstand der angefochtenen Maßnahme seien, und Volljährige, die sich in Untersuchungshaft befänden, keine miteinander vergleichbare Kategorien seien. Der Ministerrat bemerkt hilfsweise, daß das Eingreifen des Jugendrichters in allen Teilen des Verfahrens nach einer einheitlichen Rechtsprechung und der überwiegenden Rechtslehre keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit darstelle. Er verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Schließlich bemerkt der Ministerrat, die Bestimmungen von Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes kämen auch in anderen Gesetzen vor, so daß man nur schwer behaupten könne, lediglich Minderjährige seien einer solchen Maßnahme ausgesetzt.

A.13.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt an, Minderjährige könnten sowohl die Gesetzmäßigkeit als auch die Sachdienlichkeit der Unterbringungsmaßnahme anfechten, zunächst vor dem Jugendgericht und anschließend vor der Jugendkammer des Appellationshofes. Es gehe darum, den Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, sich an eine spezifische Gerichtsinstanz zu wenden, die den Merkmalen der Jugend angepaßt sei. Die Partei erklärt, sie erkenne nicht, wie diese Maßnahme diskriminierend sein könne, um so mehr, als die Minderjährigen, die in Gemeinschaftseinrichtungen untergebracht seien, diesbezüglich auf die gleiche Weise behandelt würden.

#### *Achter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2515*

A.14.1. Die klagenden Parteien führen an, Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes enthalte einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, indem er den Zugang zum Zentrum auf Jungen begrenze. Der Gesetzgeber erkenne also die Sachdienlichkeit einer Unterbringung in einer Gemeinschaftseinrichtung für Minderjährige des weiblichen Geschlechts an. Es sei unmöglich zu erklären, warum die Unterbringung in einer Gemeinschaftseinrichtung plötzlich nur für Jungen unsachdienlich geworden sei.

A.14.2. Die Argumente des Ministerrates und der Flämischen Regierung sind in A.5.2 angeführt.

A.14.3. Aus den Vorarbeiten gehe nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft hervor, daß eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Mädchen nicht im Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers stehe, die darin bestehe, auf die Freilassung von straffälligen Minderjährigen wegen Mangels an Aufnahmeplätzen in Gemeinschaftseinrichtungen zu reagieren. Nach Darlegung des Justizministers seien in den Einrichtungen für Mädchen noch genügend Plätze vorhanden gewesen.

- B -

#### B.1. Das angefochtene Gesetz bestimmt:

« Artikel 1. Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2. Die in Artikel 36 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz erwähnten Personen können je nach Fall vom Jugendgericht oder vom Untersuchungsrichter im Rahmen einer vorläufigen Maßnahme zum Schutz der Gesellschaft einem Zentrum für die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, nachstehend 'Zentrum' genannt, anvertraut werden.

Art. 3. Der Zugang zum Zentrum ist auf Jungen beschränkt und unterliegt folgenden kumulativen Bedingungen, die im richterlichen Beschluß ausführlich beschrieben sind:

1. Die Person ist zum Zeitpunkt der als Straftat qualifizierten Tat älter als vierzehn Jahre und es gibt genügend schwerwiegende Schuldindizien.

2. Die als Straftat qualifizierte Tat, für die die Person verfolgt wird, könnte bei Volljährigkeit der Person im Sinne des Strafgesetzbuches oder der besonderen Gesetze eine der folgenden Strafen nach sich ziehen:

a) eine Einschließung von fünf Jahren bis zu zehn Jahren oder eine schwerere Strafe,

b) eine korrektionale Hauptgefängnisstrafe von einem Jahr oder eine schwerere Strafe, wenn das Jugendgericht der betreffenden Person gegenüber bereits vorher eine definitive Maßnahme getroffen hat wegen einer als Straftat qualifizierten Tat, die mit der gleichen Strafe geahndet wird.

3. Es gibt zwingende, schwerwiegende und außergewöhnliche Umstände im Zusammenhang mit den Erfordernissen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit.

4. Die als vorläufige Maßnahme vorzunehmende Aufnahme der Person in eine in Artikel 37 § 2 Nr. 3 *juncto* 52 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz vorgesehene geeignete Einrichtung, in eine in Artikel 37 § 2 Nr. 4 *juncto* 52 vorgesehene öffentliche Einrichtung, einschließlich der geschlossenen Erziehungsabteilung gemäß den Bestimmungen von Artikel 52<sup>quater</sup> desselben Gesetzes ist aus Platzmangel unmöglich.

Art. 4. Die vorläufige Maßnahme zum Schutz der Gesellschaft darf nur für eine möglichst kurze Dauer getroffen werden und ausschließlich, wenn der Zweck der vorläufigen Maßnahme nicht anders erreicht werden kann.

Sie darf nicht zwecks sofortiger Ahndung oder zwecks Ausübung irgendeiner Form von Zwang getroffen werden.

Sie muß unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 37 und 40 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes ausgeführt werden, deren Text dem Betreffenden bei seiner Aufnahme gegen Empfangsbestätigung übergeben wird.

Art. 5. § 1. Das Jugendgericht trifft fünf Tage nach seinem ursprünglichen Beschluß und danach monatlich eine Entscheidung über Rücknahme, Änderung oder Aufrechterhaltung der Maßnahme, ohne daß die Aufrechterhaltung die Gesamtfrist von zwei Monaten überschreiten darf. Der Aufrechterhaltungsbeschluß enthält zugleich die Aufforderung, die Sache innerhalb der nächsten Frist zu untersuchen.

Der Betreffende, sein Beistand und die Staatsanwaltschaft werden jedes Mal angehört; die Eltern oder die Personen, die das Sorgerecht für den Betreffenden haben, werden jedes Mal ordnungsgemäß vorgeladen. Wird innerhalb der zwei Monate und fünf Tage beschlossen, die in Artikel 52<sup>quater</sup> des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz vorgesehene vorläufige Maßnahme anzuwenden, wird der verstrichene Zeitraum von dem ersten in diesem Artikel 52<sup>quater</sup> Absatz 1 erwähnten Zeitraum abgezogen.

§ 2. Artikel 60 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz kommt vollständig zur Anwendung.

Art. 6. § 1. Wegen der Erfordernisse der Ermittlung oder der gerichtlichen Untersuchung kann das Jugendgericht oder der Untersuchungsrichter dem Betreffenden durch einen mit Gründen versehenen Beschluß für einen Zeitraum von höchstens drei Kalendertagen verbieten, mit den von ihm namentlich angegebenen Personen, außer seinem Beistand, frei in Verbindung zu treten.

§ 2. Auf Stellungnahme der Direktion des Zentrums kann das Jugendgericht oder der Untersuchungsrichter dem Betreffenden durch einen mit Gründen versehenen Beschluß und unter den von ihm bestimmten Bedingungen erlauben, die Einrichtung für eine von ihm bestimmte Dauer zu verlassen oder mit den von ihm bestimmten Drittpersonen Kontakt zu haben.

Art. 7. § 1. Wird durch die als Straftat qualifizierte Tat der Tod, eine scheinbar unheilbare Krankheit, eine bleibende körperliche oder geistige Unfähigkeit, der völlige Verlust der Gebrauchsfähigkeit eines Organs oder eine schwere Verstümmelung verursacht oder gehört die als Straftat qualifizierte Tat zu den mit Gewalt begangenen Straftaten, die in Buch II Titel VII Kapitel V des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, informiert der Dienst für Opferbetreuung der Dienststelle des Prokurators des Königs die Geschädigten unverzüglich über jeden Beschluß des Jugendgerichts oder des Untersuchungsrichters, der die Aufhebung oder Änderung der vorläufigen Maßnahme zum Schutz der Gesellschaft oder die Erlaubnis, das Zentrum kurz zu verlassen, enthält.

§ 2. Wird ein Untersuchungsrichter hinzugezogen, informiert das Jugendgericht ihn über die Aufhebung oder Änderung der vorläufigen Maßnahme zum Schutz der Gesellschaft oder über die Erlaubnis, das Zentrum kurz zu verlassen.

Art. 8. Die Berufung gegen die Beschlüsse des Jugendgerichts muß innerhalb einer Frist von achtundvierzig Stunden eingelegt werden, die der Staatsanwaltschaft gegenüber ab der Übermittlung des Beschlusses und den anderen Parteien des Rechtsstreits gegenüber ab der Erfüllung der in Artikel 52<sup>ter</sup> Absatz 4 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz vorgesehenen Formalitäten läuft.

Die getroffene Maßnahme wird aufrechterhalten, solange sie nicht in der Berufungsinstanz geändert worden ist.

Die Beschwerde kann vom Betreffenden anhand einer bei der Direktion des Zentrums abgegebenen Erklärung eingereicht werden. Die Direktion trägt die Beschwerde in ein nummeriertes und paraphiertes Register ein. Das Zentrum setzt die Kanzlei des zuständigen Gerichts unverzüglich davon in Kenntnis und übermittelt ihr per Einschreiben einen Auszug aus dem Register. Die Jugendkammer des Appellationshofes untersucht die Sache und trifft binnen fünfzehn Werktagen nach Eingang der Berufungsschrift eine Entscheidung.

Nach Ablauf dieser Frist findet die Maßnahme keine Anwendung mehr. Die Frist wird während der Dauer des auf Antrag der Verteidigung gewährten Aufschubs ausgesetzt. Die Frist für die Ladung vor den Gerichtshof beträgt drei Tage.

Art. 9. In Anwendung von Artikel 92<sup>bis</sup> § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, eingefügt durch das Gesetz vom 8. August 1988, kann ein

Zusammenarbeitsabkommen mit den Gemeinschaften geschlossen werden, was das Einbringen einer Begleitung und pädagogischen Betreuung der dem Zentrum anvertrauten Personen sowie das im Zentrum angewandte Disziplinar- und Klagerecht betrifft.

Art. 10. Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft. Es tritt am 31. Oktober 2002 außer Kraft, wenn zu diesem Datum ein in Artikel 9 erwähntes Zusammenarbeitsabkommen nicht geschlossen worden ist. »

*In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien*

B.2.1. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß es sich schließlich nicht zeigt, daß der Vereinigungszweck nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.2.2. Die Flämische Regierung ficht im wesentlichen an, daß der Vereinigungszweck der klagenden Vereinigungen durch das angefochtene Gesetz nachteilig betroffen sei.

B.2.3. Das angefochtene Gesetz diene dazu, unter bestimmten Bedingungen und unter bestimmten Umständen die Unterbringung vom Minderjährigen in einem geschlossenen Zentrum zu ermöglichen.

B.2.4. Der Vereinigungszweck der klagenden Vereinigungen besteht darin, jede Ungerechtigkeit und jeden Eingriff in die Rechte von Personen oder Gemeinschaften zu bekämpfen und die Grundsätze der Gleichheit, Freiheit und Menschlichkeit zu verteidigen, die demokratischen Gesellschaften zugrunde liegen (klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2513 und erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2515), und die Rechte des Kindes auf allen Ebenen zu fördern, zu schützen und zu verteidigen, besonders diejenigen, die in den internationalen Erklärungen und Verträgen angeführt sind (zweite klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2515).

B.2.5. Ohne daß eine solche Beschreibung des Vereinigungszwecks einer VoG wortwörtlich zu verstehen ist als ein Mittel, das sie anwendet, um gleich welche Norm anzufechten unter dem

Vorwand, jede Norm wirke sich auf die Rechte irgendeiner Person aus, kann davon ausgegangen werden, daß eine Maßnahme des Freiheitsentzugs, insbesondere gegenüber Minderjährigen, so beschaffen ist, daß sie sich nachteilig auf den Vereinigungszweck der klagenden Vereinigungen auswirken kann.

Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

*In bezug auf die Klagegründe, die aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleitet sind*

B.3.1. Der erste Klagegrund in beiden Rechtssachen ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 5 § 1 II Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Gemäß dieser Bestimmung sind die Gemeinschaften zuständig für

« den Jugendschutz, einschließlich des Sozial- und Gerichtsschutzes, jedoch mit Ausnahme

a) der zivilrechtlichen Regeln bezüglich der Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie, so wie sie durch das Zivilgesetzbuch und die es ergänzenden Gesetze festgelegt sind;

b) der strafrechtlichen Regeln, durch welche die gegen den Jugendschutz verstoßenden Verhaltensweisen als Straftaten bezeichnet und diese Verstöße unter Strafe gestellt werden, einschließlich der auf die Strafverfolgung bezüglichen Bestimmungen, unbeschadet des Artikels 11;

c) der Organisation der Jugendgerichte, deren örtlicher Zuständigkeit und des Verfahrens vor diesen Gerichten;

d) der Angabe der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen, welche eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können;

e) der Entziehung der elterlichen Gewalt und der Aufsicht über die Familienzulagen oder andere Sozialleistungen. »

B.3.2. Die Gemeinschaften sind aufgrund dieser Bestimmung uneingeschränkt zuständig für die Regelung des Jugendschutzes im weitesten Sinne des Wortes, abgesehen von den ausdrücklich angeführten Ausnahmen.

B.3.3. Aufgrund des obengenannten Artikels 5 § 1 II Nr. 6 Buchstabe d) ist « die Angabe der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen, welche eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können » eine der Ausnahmen, für die die Föderalbehörde zuständig ist.

Diese Ausnahmebestimmung ist das Ergebnis eines Abänderungsantrags, der im zuständigen Ausschuß der Kammer angenommen wurde und mit dem verdeutlicht werden sollte, daß nur die Festlegung der Maßnahmen, die gegenüber minderjährigen Straftätern ergriffen werden können, zur föderalen Zuständigkeit gehört, und nicht die Einrichtungen, in denen diese Maßnahmen ausgeführt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/5, S. 4; *Ann.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, 28. Juli 1988, S. 1351).

B.3.4. Nach Auffassung des Ministerrates, der Flämischen Regierung und der Regierung der Französischen Gemeinschaft sei das angefochtene Gesetz nicht auf der Grundlage der obenerwähnten Ausnahmebestimmung, sondern auf der Grundlage der Restbefugnis des föderalen Gesetzgebers angenommen worden. Die wichtigste Zielsetzung sei nämlich nicht der Jugendschutz, sondern der Schutz der Gesellschaft.

B.3.5. Das angefochtene Gesetz sieht die Möglichkeit für das Jugendgericht oder den Untersuchungsrichter vor, Minderjährige, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, im Rahmen einer vorläufigen Maßnahme zum Schutz der Gesellschaft einem Zentrum für die vorläufige Unterbringung von Minderjährigen, nachstehend « Zentrum » genannt, anzuvertrauen (Artikel 2). Diese Möglichkeit unterliegt einer Reihe von Bedingungen, darunter das Bestehen zwingender, schwerwiegender und außergewöhnlicher Umstände im Zusammenhang mit den Erfordernissen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 3 Nr. 3). Die vorläufige Maßnahme darf nur für eine möglichst kurze Dauer getroffen werden und nur dann, wenn der Zweck der Maßnahme nicht anders erreicht werden kann (Artikel 4 Absatz 1).

Die vorläufige Unterbringung von Minderjährigen, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, kann jedoch nur erfolgen, wenn die Aufnahme der betreffenden Person in einer Gemeinschaftseinrichtung aus Platzmangel unmöglich ist (Artikel 3 Nr. 4). Außerdem hat der Gesetzgeber die Ausführung des angefochtenen Gesetzes davon abhängig gemacht, daß in Anwendung von Artikel 92*bis* § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der

Institutionen ein Zusammenarbeitsabkommen mit den Gemeinschaften über das Einbringen einer Begleitung und pädagogischen Betreuung der dem Zentrum anvertrauten Personen sowie über das Disziplinar- und Klagerecht, das im Zentrum angewandt wird, zustande kommt. Das Gesetz wäre nämlich außer Kraft getreten, wenn bis zum 31. Oktober 2002 nicht ein solches Zusammenarbeitsabkommen geschlossen worden wäre (Artikel 10).

Schließlich darf die Maßnahme weder zwecks sofortiger Ahndung noch zwecks Ausübung irgendeiner Form von Zwang ergriffen werden (Artikel 4 Absatz 2).

B.3.6. Die Zielsetzung des angefochtenen Gesetzes, das dazu dient, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, indem die Gesellschaft vor straffälligen Minderjährigen geschützt wird, hindert nicht daran, daß Artikel 5 § 1 II Nr. 6 Buchstabe d), des Sondergesetzes vom 8. August 1980 darauf Anwendung findet.

Die Ausnahmebestimmung wurde gerade mit der Sorge um die öffentliche Sicherheit begründet. Während der Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1988 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erinnerte der Vizepremierminister und der Minister für institutionelle Reformen daran, daß

« der Jugendschutz zweifellos an erster Stelle eine Form der Hilfe und des Beistandes ist, daß jedoch gelegentlich eine Reihe von Zwangsmaßnahmen ergriffen werden müssen, nicht nur für den Jugendschutz, sondern auch für den Schutz der Gesellschaft. Daher wollte die Regierung einheitliche Regeln aufrechterhalten für die gerichtlichen Schutzmaßnahmen, die gegenüber straffälligen Minderjährigen ergriffen werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/6, S. 111).

Die im angefochtenen Gesetz vorgeschriebene Maßnahme der Unterbringung unterscheidet sich keineswegs von den Maßnahmen des Gewahrsams, die durch Artikel 37 des Gesetzes vom 8. April 1965 vorgeschrieben werden und die das Jugendgericht aufgrund von Artikel 36 Nr. 4 desselben Gesetzes ergreifen kann, wenn es von der Staatsanwaltschaft gefordert wird für « Personen, die wegen einer als Straftat qualifizierten Tat, die vor dem vollendeten achtzehn Lebensjahr begangen wurde, verfolgt werden ». In diesem Gesetz wird nämlich nicht zwischen den Forderungen, die eine Zielsetzung der öffentlichen Sicherheit anstreben, und denjenigen, die eine Zielsetzung des Beistands anstreben, unterschieden.

B.3.7. Folglich konnte der föderale Gesetzgeber den Inhalt der angefochtenen Maßnahme und die Bedingungen, unter denen sie ergriffen werden kann, festlegen, doch er ist grundsätzlich nicht zuständig für die Infrastruktur, in der diese Maßnahme ausgeführt wird.

B.3.8. Das angefochtene Gesetz bezweckt jedoch spezifisch, in Erwartung einer Revision des Gesetzes vom 8. April 1965 das Problem zu lösen, das sich aus der Aufhebung von Artikel 53 desselben Gesetzes ergab, die « dazu geführt [hat], daß minderjährige Straftäter trotz der von den Gemeinschaften vorgenommenen Anpassung der Aufnahmekapazität ihrer Einrichtungen bei einem zeitweiligen Mangel an Aufnahmeplätzen bisweilen freigelassen werden mußten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1640/004, S. 4).

Während der Vorarbeiten vor dieser Aufhebung wurde bemerkt,

« daß hinsichtlich der Zuständigkeiten [...] die Sache derzeit in einer Sackgasse steckt. Die Föderalregierung ist dafür zuständig, die Jugendgerichte funktionieren zu lassen und in gewissem Maße auch die Aspekte der öffentlichen Sicherheit zu gewährleisten, während die Gemeinschaften für den praktischen Aspekt des Problems der Mittel zuständig sind. Im übrigen werden die Gemeinschaften gebeten, Aufgaben der öffentlichen Sicherheit zu erfüllen, obwohl ihre Aufgabe eigentlich darin besteht, zu helfen, zu schützen, Pflege zu leisten, usw. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-667/3, S. 33).

Folglich konnte der föderale Gesetzgeber es als notwendig erachten, zur Ausübung der Zuständigkeit, die ihm durch Artikel 5 § 1 II Nr. 6 Buchstabe d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erteilt wurde, eine Maßnahme bezüglich der vorläufigen Unterbringung von Minderjährigen, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, zu beschließen, da diese Maßnahme unter Berücksichtigung der Einschränkungen, ihrer ergänzenden und nebensächlichen Beschaffenheit sowie des Erfordernisses eines Zusammenabkommens mit den Gemeinschaften nicht in unverhältnismäßiger Weise die Zuständigkeiten der Gemeinschaften beeinträchtigt.

B.3.9. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2515 ist ebenfalls abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 6 § 3*bis* Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der besagt, daß eine Konzertierung stattfindet zwischen den betreffenden Regierungen und der betreffenden Föderalbehörde bezüglich der Auferlegung und der Einhaltung

der Maßnahmen, die in bezug auf Minderjährige, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, ergriffen werden können.

Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz geht hervor, daß die durch Artikel 6 § 3*bis* Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgeschriebene Konzertierung mit den Gemeinschaftsregierungen stattgefunden hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1640/004, SS. 5-6; *Ann.*, Kammer, 2001-2002, 28. Februar 2002, SS. 29 und 38).

B.3.10. Der erste Klagegrund in beiden Rechtssachen ist nicht annehmbar.

B.4.1. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2515 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 5 § 1 II Nr. 6 Buchstabe d) und 6 § 3*bis* Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, in Verbindung mit Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, den Artikeln 37 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sowie « dem völkerrechtlichen allgemeinen Grundsatz der Stillhalteverpflichtung ». Nach Darlegung der klagenden Parteien hindere der föderale Gesetzgeber die Gemeinschaften daran, ihre Verpflichtungen des internationalen Rechts zu erfüllen.

B.4.2. Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

[...]

d) rechtmäßige Freiheitsentziehung bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;

[...] ».

Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« Die Vertragsstaaten stellen sicher,

[...]

b) daß keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;

[...] ».

Artikel 40 desselben Übereinkommens bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

[...] »

B.4.3. Jede Behörde ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die vertragsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten.

B.4.4. Da das angefochtene Gesetz sich lediglich auf Minderjährige bezieht, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und aufgrund der obenerwähnten Zuständigkeitsverteilung die Föderalbehörde zuständig ist für die Maßnahmen des Jugendschutzes, die in bezug auf diese Jugendlichen ergriffen werden können, erkennt der Hof nicht, wie es die Gemeinschaften daran hindern könnte, ihre Verpflichtungen des internationalen Rechts zu erfüllen.

Folglich ist es nicht notwendig zu prüfen, ob die angeführten Vertragsbestimmungen eine Stillhalteverpflichtung enthalten.

B.4.5. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

*In bezug auf die Klagegründe, die aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet sind*

B.5. Mehrere Klagegründe beziehen sich auf die Bedingungen für die Anwendung der vorläufigen Unterbringung von Minderjährigen im Zentrum.

B.6.1. Laut einer ersten Beschwerde könnte Minderjährigen im Unterschied zu Volljährigen ihre Freiheit entzogen werden, ohne daß ein Richter festgestellt habe, daß sie eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hätten (zweiter Klagegrund, erster Teil, in der Rechtssache Nr. 2513).

B.6.2. Aufgrund des angefochtenen Gesetzes können Personen, die wegen einer als Straftat qualifizierten Tat, die vor dem Alter von achtzehn Jahren begangen wurde, verfolgt werden, vom Jugendgericht oder vom Untersuchungsrichter im Rahmen einer vorläufigen Maßnahme zum Schutz der Gesellschaft dem Zentrum anvertraut werden (Artikel 2). Eine der Bedingungen zur Anwendung dieser Maßnahme, die im Beschluß des Richters ausführlich beschrieben werden muß, ist die als Straftat qualifizierte Tat, für die der Betreffende verfolgt wird und die in dem Fall, wo es sich um eine volljährige Person handelt, eine Strafe der Einschließung von fünf bis zehn Jahren oder eine schwerere Strafe oder aber eine korrektionale Hauptgefängnisstrafe von einem Jahr oder eine schwerere Strafe zur Folge haben kann, wenn das Jugendgericht der betreffenden Person gegenüber eine endgültige Maßnahme ergriffen hat wegen einer als Straftat qualifizierten Tat, die mit der gleichen Strafe geahndet wird (Artikel 3 Nr. 2). Eine andere Bedingung besagt, daß es genügend schwerwiegende Schuldindizien gibt (Artikel 3 Nr. 1).

B.6.3. Aufgrund des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft kann eine Person, gegen die schwerwiegende Schuldindizien für eine Straftat oder ein Vergehen vorliegen, durch den Prokurator des Königs oder den Untersuchungsrichter inhaftiert werden.

B.6.4. Folglich kann sowohl Minderjährigen als auch Volljährigen die Freiheit entzogen werden, ohne daß ein Richter festgestellt hat, daß sie die als Straftat qualifizierte Tat begangen haben. In beiden Fällen reicht es aus, daß genügend schwerwiegende Schuldindizien vorliegen.

Die Beschwerde ist nicht annehmbar.

B.7.1. Laut einer zweiten Beschwerde würden Minderjährige, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hätten, je nach der Verfügbarkeit von Plätzen in den Gemeinschaftseinrichtungen unterschiedlich behandelt (zweiter Klagegrund, dritter Teil, in der Rechtssache Nr. 2513 und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2515).

B.7.2. Aufgrund des angefochtenen Gesetzes kann ein Minderjähriger, der eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hat, nur als vorläufige Maßnahme dem Zentrum anvertraut werden, wenn seine Aufnahme als vorläufige Maßnahme in einer Gemeinschaftseinrichtung aus Platzmangel unmöglich ist (Artikel 3 Nr. 4).

B.7.3. Der Gesetzgeber wendet ein sachdienliches Kriterium an, um die in B.3.6 dargelegte Zielsetzung zu erreichen, nämlich die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, indem verhindert wird, daß Minderjährige, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, aus Platzmangel in einer Gemeinschaftseinrichtung freigelassen werden müssen.

B.7.4. Die vorläufige Maßnahme zum Schutz der Gesellschaft darf nur für eine möglichst kurze Dauer ergriffen werden und nur dann, wenn der Zweck der Maßnahme nicht auf eine andere Weise erreicht werden kann. Sie darf weder zwecks sofortiger Ahndung noch zwecks Ausübung irgendeiner Form von Zwang ergriffen werden. Sie muß ausgeführt werden unter Beachtung der Bestimmungen der Artikel 37 und 40 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes, deren Text bei der Aufnahme der betroffenen Person gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt wird (Artikel 4).

Die Maßnahme hat folglich keine unverhältnismäßigen Folgen.

Die Beschwerde ist nicht annehmbar.

B.8.1. Mehrere Klagegründe beziehen sich auf die Umstände, unter denen Minderjährige im Zentrum untergebracht werden.

Die darin enthaltene Beschwerde läuft darauf hinaus, daß im Zentrum im Unterschied zu den Gemeinschaftseinrichtungen kein Erziehungs- und Unterrichtsprogramm vorgesehen sei (zweiter Klagegrund, vierter Teil, in der Rechtssache Nr. 2513 und vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2515).

B.8.2. Wie bereits in B.3.5 dargelegt wurde, hat der Gesetzgeber die Anwendung des angefochtenen Gesetzes davon abhängig gemacht, daß gemäß Artikel 92bis § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ein Zusammenarbeitsabkommen mit den Gemeinschaften über das Einbringen einer Begleitung und pädagogischen Betreuung der dem Zentrum anvertrauten Personen sowie über das Disziplinar- und Klagerecht, das im Zentrum angewandt wird, zustande kommt (Artikel 9). Aus Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes geht hervor, daß das Gesetz am 31. Oktober 2002 außer Kraft getreten wäre, wenn kein solches Zusammenarbeitsabkommen geschlossen worden wäre.

Das angefochtene Gesetz selbst enthält keinerlei Erziehungs- und Unterrichtsprogramm, weil diese Angelegenheit in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaften fällt und es ihnen obliegt, sie mittels des im Gesetz vorgesehenen Zusammenarbeitsabkommens auszuüben.

B.8.3. Am 30. April 2002 kam zwischen der Föderalbehörde, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Französische Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft ein Zusammenarbeitsabkommen über das Zentrum zustande.

Obwohl die eigentliche Verfassungsmäßigkeit des angefochtenen Gesetzes beurteilt werden muß und die gesetzgeberischen Normen zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen nicht beim Hof anhängig gemacht wurden, weist der Hof darauf hin, daß gemäß den in Artikel 9 des Gesetzes enthaltenen Erfordernissen das Zusammenarbeitsabkommen bestimmt, daß die pädagogischen Teams und die Sozialdienststellen für die im Zentrum aufgenommenen Jugendlichen gemäß den Aufträgen, die ihnen durch die jeweiligen Gemeinschaftsbehörden anvertraut wurden, zuständig sind. Unbeschadet der Anwendung des Gesetzes üben sie ihre Befugnisse in bezug auf diese Jugendlichen in der gleichen Weise aus wie in bezug auf minderjährige Straftäter, die Gemeinschaftseinrichtungen anvertraut werden, mit Ausnahme der Überbringung der Jugendlichen (Artikel 13).

B.8.4. Die Beschwerde ist nicht annehmbar.

B.9. Mehrere Klagegründe beziehen sich auf die Verfahrensgarantien, die mit der angefochtenen Maßnahme des Freiheitsentzugs einhergehen.

B.10.1. Eine erste Beschwerde bezieht sich auf die unterschiedliche Höchstdauer der Unterbringung eines Minderjährigen im Zentrum und in einer Gemeinschaftseinrichtung (zweiter Klagegrund, dritter Teil, in der Rechtssache Nr. 2513).

B.10.2. Aufgrund des angefochtenen Gesetzes befindet das Jugendgericht fünf Tage nach seinem ursprünglichen Beschluß und anschließend jeden Monat entweder über die Rücknahme, die Änderung oder die Aufrechterhaltung der Maßnahme, ohne daß die Aufrechterhaltung eine Gesamtdauer von zwei Monaten überschreiten darf (Artikel 5 § 1).

B.10.3. Aufgrund von Artikel 52<sup>quater</sup> des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz kann der Richter oder das Jugendgericht eine Maßnahme der Inhaftierung in einer geschlossenen Gemeinschaftseinrichtung für eine Dauer von höchstens drei Monaten anordnen.

B.10.4. Aus der Erörterung des ersten Klagegrunds geht hervor, daß die Maßnahme der vorläufigen Unterbringung von Minderjährigen im Zentrum aus den in B.3 dargelegten Gründen zur föderalen Zuständigkeit gehört.

Die ergänzende und nebensächliche Beschaffenheit der Maßnahme, die in B.3.8 festgestellt wurde, rechtfertigt den bemängelten Behandlungsunterschied.

Die Beschwerde ist nicht annehmbar.

B.11.1. Laut einer zweiten Beschwerde hätten Minderjährige, denen aufgrund des angefochtenen Gesetzes die Freiheit entzogen werde, im Unterschied zu Volljährigen, denen aufgrund des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft die Freiheit entzogen werde, nicht das Recht, die Gesetzmäßigkeit der Maßnahme vor einem unabhängigen und unparteilichen Richter anzufechten (siebter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2515).

B.11.2. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Eine Diskriminierung würde nur vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt,

eine unverhältnismäßige Beschränkung der Rechte der betroffenen Personen mit sich bringen würde.

B.11.3. Eine ordnungsmäßige Rechtspflege gewährleistet den Rechtsunterworfenen die Behandlung ihrer Rechtssachen durch einen unabhängigen und unparteilichen Richter, so wie es auch durch Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgeschrieben ist. Diese Erfordernisse bedeuten nicht nur, daß ein Richter nicht abhängig oder parteilich sein darf, sondern auch, daß die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht aus triftigen Gründen in Zweifel gezogen werden darf.

B.11.4. In bestimmten Fällen, wenn das Jugendgericht die vorläufige Maßnahme zum Schutz der Gesellschaft ergriffen hat, befindet dasselbe Jugendgericht entweder über die Rücknahme, die Änderung oder die Aufrechterhaltung der Maßnahme.

Der Umstand, daß das Jugendgericht nacheinander die Rolle des Untersuchungsrichters, der Ratskammer und des Tatrichters erfüllt hat, stellt jedoch keinen Verstoß gegen das Recht auf einen unabhängigen und unparteilichen Richter dar, da die Rechtsfragen, über die der Jugendrichter in den verschiedenen Phasen des Verfahrens zu befinden hat, unterschiedlich sind (siehe Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 24. August 1993, Nortier gegen Niederlande).

B.11.5. Die Rechte der betroffenen Personen werden folglich nicht auf unverhältnismäßige Weise beschränkt.

Die Beschwerde ist nicht annehmbar.

B.12.1. Laut einer dritten Beschwerde würden die im Zentrum untergebrachten Minderjährigen diskriminiert im Vergleich zu den in einer Gemeinschaftseinrichtung untergebrachten Minderjährigen, da die Dauer der Unterbringung im Zentrum von einem Kriterium abhängig sei, das der Minderjährige nicht anhand der Strafakte prüfen und anfechten könne (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2515).

B.12.2. Die Unterbringung im Zentrum kann nur angeordnet werden, wenn die Aufnahme als vorläufige Maßnahme in einer geschlossenen Gemeinschaftseinrichtung aus Platzmangel unmöglich ist (Artikel 3 Nr. 4).

Wenn das Jugendgericht über die Rücknahme, die Änderung oder die Aufrechterhaltung der Maßnahme befindet, ist es verpflichtet zu prüfen, ob die Bedingungen von Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes weiterhin erfüllt sind. Gemäß den Vorarbeiten muß, « wenn die vom Richter vorgesehene Unterbringung durch das Freiwerden von Plätzen wieder möglich wird, der Richter durch eine Abänderungsmaßnahme den Betroffenen aus dem Zentrum [...] entlassen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1640/001, S. 6).

Außerdem kommt Artikel 60 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz vollständig zur Anwendung (Artikel 5 § 2), was bedeutet, daß das Jugendgericht jederzeit die vorläufige Maßnahme aufheben oder ändern kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1640/001, S. 7).

B.12.3. Unter diesen Umständen kann die beanstandete Bedingung nicht als eine unverhältnismäßige Beschränkung der Rechte der betroffenen Minderjährigen angesehen werden.

Die Beschwerde ist nicht annehmbar.

B.13.1. Eine vierte Beschwerde betrifft den Ausschluß des Vormundes vom Recht, durch das Jugendgericht angehört zu werden (zweiter Klagegrund, fünfter Teil, in der Rechtssache Nr. 2513).

B.13.2. Anlässlich der Entscheidung des Jugendgerichtes über die Rücknahme, die Änderung oder die Aufrechterhaltung der Maßnahme werden jedesmal der Betroffene und sein Beistand sowie die Staatsanwaltschaft angehört. Die Eltern oder die Personen, die das Sorgerecht über den Betroffenen haben, werden jedesmal ordnungsgemäß hierzu vorgeladen (Artikel 5 § 1 Absatz 2).

B.13.3. Nach Darlegung des Ministerrates wollte der Gesetzgeber die Personen oder die Personen, die im Alltag dem Minderjährigen am nächsten stehen, am Verfahren beteiligen.

B.13.4. Wenn der Vormund nicht das Sorgerecht über den Minderjährigen hat, kann der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, daß die Person, die das Sorgerecht ausübt, besser geeignet ist, das Jugendgericht zu informieren, als der Vormund. Wie der Ministerrat bemerkt, hat der Gesetzgeber den Vormund also nicht automatisch vom Recht, angehört zu werden, ausgeschlossen.

Die Beschwerde ist nicht annehmbar.

B.14.1. Laut einer fünften Beschwerde würden Minderjährige, die durch den Untersuchungsrichter untergebracht würden, im Unterschied zu Minderjährigen, die durch das Jugendgericht untergebracht würden, nicht über die Möglichkeit verfügen, Berufung gegen die Beschlüsse zur Unterbringung im Zentrum einzulegen (sechster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2515).

B.14.2. Die Beschwerde beruht auf einer falschen Auslegung des angefochtenen Gesetzes.

Die ursprüngliche Maßnahme wird nämlich durch das Jugendgericht oder den Untersuchungsrichter ergriffen, und anschließend muß jedesmal das Jugendgericht zunächst innerhalb von fünf Tagen und anschließend jeden Monat über die Rücknahme, die Änderung oder die Aufrechterhaltung der Maßnahme befinden. Nur gegen diese letztgenannten Beschlüsse des Jugendgerichtes ist eine Berufung möglich.

Die Beschwerde ist nicht annehmbar.

B.15.1. Schließlich beziehen sich zwei Klagegründe auf die Beschränkung der angefochtenen Maßnahme des Freiheitsentzugs auf Jungen (zweiter Klagegrund, zweiter Teil, in der Rechtssache Nr. 2513 und achter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2515).

B.15.2. Der Unterschied beruht auf einem objektiven Kriterium. Der Hof muß jedoch prüfen, ob dieses Kriterium unter Berücksichtigung des Gegenstands der betreffenden Norm relevant ist.

Wenn das in Erwägung gezogene Kriterium auf dem Geschlecht der betroffenen Personen beruht, müssen die Artikel 10, 11 und 11*bis* Absatz 1 der Verfassung beachtet werden. Diese miteinander verbundenen Bestimmungen verpflichten die Gesetzgeber zur besonderen Vorsicht, wenn sie einen Behandlungsunterschied aufgrund des Geschlechtes einführen. Ein solches Kriterium ist nur zulässig, wenn es durch eine legitime Zielsetzung gerechtfertigt ist und wenn es in bezug auf diese Zielsetzung sachdienlich ist. Die Kontrolle durch den Hof ist strenger, wenn es sich um das grundsätzliche Prinzip der Gleichheit aufgrund des Geschlechts handelt.

Wenn das Übereinkommen über die Rechte des Kindes sich auf die betroffenen Personen bezieht, ist außerdem Artikel 2 des Übereinkommens zu berücksichtigen, der die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, die darin festgelegten Rechte ohne Unterschied des Geschlechtes zu beachten.

B.15.3. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß in den geschlossenen Gemeinschaftseinrichtungen immer ausreichend Platz zur Verfügung stand, um minderjährige Mädchen unterzubringen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1640/004, S. 8).

Der Umstand, daß für Mädchen zum Zeitpunkt der Annahme der Norm keine Probleme im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Plätzen in Gemeinschaftseinrichtungen bestanden, ist an sich nicht geeignet, die angefochtene Maßnahme zu rechtfertigen, da nicht auszuschließen ist, daß diese Umstände sich ändern. Es müssen jedoch einerseits die zwingenden Bedürfnisse berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Annahme des Gesetzes bestanden, und andererseits die besonderen Merkmale des Zentrums sowie die zwingenden Erfordernisse des täglichen Lebens innerhalb des Zentrums. Solange nicht nachgewiesen ist, daß die gleichen zwingenden Bedürfnisse in bezug auf minderjährige Mädchen bestehen - was die klagenden Parteien nicht nachweisen -, kann dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, daß er bei der Ausübung einer ergänzenden und nebensächlichen Zuständigkeit nicht ebenfalls ein Zentrum für minderjährige Mädchen errichtet hat.

B.15.4. Die Klagegründe sind nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts